

**Landesverordnung
über die Lernmittelfreiheit
Vom 14. März 1994¹⁾**

Auf Grund des § 57 Abs. 4, insoweit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister der Finanzen, und des § 54 a Abs. 4 des Schulgesetzes vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1992 (GVBl. S. 62)³⁾ und Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104)⁴⁾, BS 223-1, wird verordnet:

¹⁾ GVBl. S. 225.
²⁾ Amtsbl. S. 551.
³⁾ GAmtsbl. S. 217.
⁴⁾ Amtsbl. S. 305.

**§ 1
Lernmittelfreiheit an den öffentlichen
Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen,
Regionalen Schulen, Gymnasien,
Integrierten Gesamtschulen und
an öffentlichen berufsbildenden Schulen**

- (1) Schüler, die in Rheinland-Pfalz
1. eine Grundschule,
 2. eine Hauptschule, Realschule oder Regionale Schule, ein Gymnasium oder eine Integrierte Gesamtschule oder
 3. ein Berufsgrundschuljahr, ein berufliches Gymnasium oder die Klassenstufe 10 einer Berufsfachschule besuchen,
- erhalten nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 für jedes Schuljahr einen Lernmittelgutschein.

(2) Keinen Lernmittelgutschein erhält ein Schüler, wenn er nach dem 15. Oktober des Jahres in eine Schule aufgenommen oder der Antrag nach diesem Termin gestellt wird.

§ 2 Einkommensgrenze

(1) Schüler erhalten Lernmittelgutscheine, wenn das Bruttojahreseinkommen ihrer Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Bruttojahreseinkommen 42.000,- DM, zuzüglich 6.000,- DM für jedes weitere Kind in der Familie, sofern die Personensorgeberechtigten für dieses Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, nicht übersteigen.

(2) Bruttojahreseinkommen im Sinne des Absatzes 1 ist,
1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes;
2. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgt, der Bruttobetrag des Jahresarbeitslohns, abzüglich der Werbungskosten, mindestens jedoch des Arbeitnehmer-Pauschalbetrages.

Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des vorletzten Jahres vor der Antragstellung. Liegt das Einkommen im letzten Jahr oder zur Zeit der Antragstellung wesentlich darunter, ist auf Antrag das niedrigere Einkommen maßgebend.

(3) Bei volljährigen Schülern sind neben ihrem eigenen Einkommen die Einkommensverhältnisse und die Kinderzahl der unterhaltspflichtigen Eltern maßgebend. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt, sind Einkommensverhältnisse und Kinderzahl des Elternteils maßgebend, bei dem der Schüler lebt oder, wenn er bei keinem Elternteil lebt, zuletzt gelebt hat.

§ 3 Wert der Lernmittelgutscheine

Der Wert des Lernmittelgutscheins richtet sich nach dem für die jeweilige Schulart, Schulform und Klassen- oder Jahrgangsstufe in der Anlage 1 festgesetzten Grundbetrag und der Zahl der weiteren Kinder in der Familie, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Er beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Schülern aus Familien mit keinem weiteren Kind | 50 v.H., |
| 2. bei Schülern aus Familien mit einem weiteren Kind | 75 v.H., |
| 3. bei Schülern aus Familien mit zwei und mehr weiteren Kindern | 100 v.H. |
- des Grundbetrages. Pfennigbeträge werden auf DM-Beträge aufgerundet.

§ 4 Vergabe der Lernmittelgutscheine

(1) Lernmittelgutscheine sind schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des Schülers und die volljährigen Schüler.

(2) Der Antrag ist bei dem Schulträger der Schule zu stellen,

die der Schüler im Schuljahr, für das der Lernmittelgutschein beantragt wird, besucht oder besuchen wird.

(3) Die für den Antrag erforderlichen Formulare werden allen Schülern von der Schule ausgehändigt. Die Anträge sind in verschlossenem Umschlag bei der Schule abzugeben. Die Schule bestätigt auf dem Umschlag den Schulbesuch und übersendet die ungeöffneten Umschläge unverzüglich dem Schulträger.

(4) Dem Antrag sind die zum Nachweis der Einkommensverhältnisse erforderlichen Belege (z.B. Einkommensteuerbescheid) beizufügen. Der Schulträger kann weitere Nachweise verlangen. Die im Antrag und in den Belegen enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke der Gewährung der Lernmittelfreiheit verwendet werden.

(5) Der Antrag soll, sofern der Schulträger keinen anderen Termin festsetzt, bis zum 1. Mai eines Jahres bei der Schule abgegeben werden.

(6) Der Schulträger entscheidet über den Antrag und stellt den Lernmittelgutschein aus. Der Lernmittelgutschein ist dem Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten auszuhandigen. Auf Antrag kann der Lernmittelgutschein dem Antragsteller auch zugesandt werden. Die Zusendung erfolgt durch einfachen Brief.

(7) Mit der Aushändigung des Lernmittelgutscheins oder der Absendung des Briefes ist der Anspruch auf Lernmittelfreiheit erfüllt. Verlorenegegangene Lernmittelgutscheine werden nicht ersetzt.

§ 5 Verwendung der Lernmittelgutscheine

(1) Mit dem Lernmittelgutschein können Schulbücher einschließlich sie ergänzender oder ersetzender Druckschriften gekauft werden. Die Lernmittelgutscheine können nur bei Personen, die in gesetzlich zulässiger Weise mit Schulbüchern handeln, bis zum 1. November des Schuljahres, für das sie ausgegeben worden sind, eingelöst werden. Nicht eingelöste Lernmittelgutscheine sind dem Schulträger zurückzusenden.

(2) Soweit Lernmittelgutscheine nicht für den Kauf von Schulbüchern für den im Lernmittelgutschein eingetragenen Schüler benötigt werden, können sie auch für den Kauf von Schulbüchern für andere Kinder in der Familie des Schülers verwendet werden; Restbeträge unter 10,- DM können in bar ausgezahlt werden.

§ 6 Lernmittelfreiheit an öffentlichen Sonderschulen und beim Berufsvorbereitungsjahr

(1) Den Schülern der Sonderschulen und des Berufsvorbereitungsjahres in Vollzeitform werden alle Schulbücher und aus pädagogischen Gründen notwendige sonstige Lernmittel ausgeliehen.

(2) Über die Bereitstellung der Lernmittel entscheidet die

Fachkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem Schulträger.

(3) Lernmittel, die zum dauernden Gebrauch bestimmt sind, können dem Schüler auch unentgeltlich übereignet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

(4) Mit der Aushändigung des Lernmittels ist der Anspruch auf Lernmittelfreiheit erfüllt; bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Ausgeliehene Lernmittel sind, soweit sie nicht bestimmungsgemäß mehrere Schuljahre verwendet werden, am Ende des Schuljahres zurückzugeben. Ist die Rückgabe nicht möglich oder das Lernmittel durch Verschulden des Schülers nicht weiter verwendungsfähig, kann Schadensersatz verlangt werden oder der Schüler von der Ausleihe ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(5) Die Ausleihe oder Übereignung der Lernmittel erfolgt durch die Schule.

(6) Für die Beschaffung neuer Lernmittel gelten die in der Anlage 2 festgesetzten Höchstbeträge je Schüler und Schuljahr.

§ 7 Lernmittelfreiheit an den Schulen in freier Trägerschaft

Für die staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Zuweisungen nach § 57 Abs. 6 des Schulgesetzes beanspruchen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.⁵⁾ Sie ist erstmalig für die Lernmittelfreiheit im Schuljahr 1994/95 anzuwenden.

Mainz, den 14. März 1994
Die Ministerin für Bildung und Kultur
Rose Götte

⁵⁾ Verkündet am 8. April 1994.